

HVBG-Info 12/1986 vom 03.07.1986, S. 0899 - 0908, DOK 473/017-BSG

Zur Frage der Gewährung einer "Geschiedenen-Witwenrente" gemäß § 42 AVG (vergleichbar mit § 592 RVO a.F.) - BSG-Urteil vom 22.04.1986 - 1 RA 21/85

Kürzung der bereits gemäß § 42 AVG (vergleichbar mit § 592 RVO a.F.)gewährten vollen Witwenrente durch die BfA, nachdem sie der Beigeladenen (frühere Ehefrau des Verstorbenen) aufgrund geänderter BSG-Rechtsprechung die "Geschiedenen-Witwenrente" bewilligt hatte;

hier: BSG-Urteil vom 22.04.1986 - 1 RA 21/85 - (u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteil vom 12.05.1982 - 5b/5 RJ 30/80 - vgl. VB 153/82)

Das BSG hat mit Urteil vom 22.04.1986 - 1 RA 21/85 - entschieden, daß die Beklagte (BfA) zur Neufeststellung und Kürzung der Witwenrente der Klägerin ab 1. März 1984 berechtigt war, nachdem die BfA der Beigeladenen (früheren Ehefrau des verstorbenen Versicherten) auf deren Neufeststellungsantrag vom April 1983 die sog. "Geschiedenen-Witwenrent" bewilligt hatte. Hierzu sei die Beklagte verpflichtet gewesen, nachdem aufgrund geänderter BSG-Rechtsprechung (vgl. BSG-Urteil vom 12.05.1982 - 5b/5 RJ 30/80 - in VB 153/82) die Voraussetzungen für diese Rente nach § 42 AVG erfüllt gewesen seien und der der Beigeladenen (frühere Ehefrau des verstorbenen Versicherten) früher erteilte Ablehnungsbescheid nach §§ 44 i.V.m. 48 Abs. 2 SGB X aufzuheben gewesen sei. Die Gewährung der "Geschiedenen-Witwenrente" an die Beigeladene wirke sich nach § 45 Abs. 4 AVG zu Lasten der Klägerin dahin aus, daß sie sich die Kürzung ihrer Witwenrente für die Zukunft gefallen lassen müsse, ohne daß sie sich auf die Bindung bzw. Rechtskraft der früher zu ihren Gunsten ergangenen Entscheidungen oder sonst auf Vertrauensschutz berufen könne. Dies führe nicht zu einer vom Gesetz nicht vorgesehenen Beeinträchtigung der Interessen der Klägerin. Für eine einschränkende Anwendung des § 45 Abs. 4 AVG in den Fällen, in denen sich die zugunsten einer Hinterbliebenen wirkende Rechtsprechungsänderung zugleich zum Nachteil einer anderen Hinterbliebenen auswirke, bestehe kein sachlich rechtfertigender Grund.